

**Teilnahmebestimmungen für das  
Festwochenende 1050 Jahre Stadt Lingen (Ems)  
Von Freitag, 20. Juni bis Sonntag 22. Juni 2025**

**Projektteam der Stadt Lingen (Ems)**  
(nachfolgend auch „Veranstalter“ genannt)  
(Stand: April 2025)

**Präambel**

Die Stadt Lingen (Ems) feiert im Jahr 2025 ihr 1050-jähriges Jubiläum. Das große Highlight einer Vielzahl von Projekten und Veranstaltungen ist das Festwochenende vom 20. bis 22. Juni in der Lingener Innenstadt. Für den Freitag und Samstagabend sind zwei Open-Air Konzertabende mit namenhaften Bands organisiert, der Sonntag bietet ein vielfältiges Programm für jede Altersgruppe mit zahlreichen Ausstellern, Attraktionen sowie einem bunten Bühnenprogramm.

▪ **Ziele**

In dem Bestreben der Stadt Lingen (Ems) als Veranstalter, ein für die Besucher attraktives, aber auch für die Beschicker ertragreiches Fest zu schaffen, werden erhebliche Bemühungen unternommen und Rahmenvoraussetzungen geschaffen. Diese Ziele, insbesondere der persönliche Erfolg der Beschicker, kann besonders durch die Einhaltung bzw. Steigerung der Angebotsqualität der Sortimente sowie dem professionellen Erscheinungsbild der Marktstände, welches u. a. durch die Sauberkeit stark beeinflussbar ist, gesteigert werden.

▪ **Dauer des Festes**

Das Festwochenende 1050 Jahre Stadt Lingen (Ems) beginnt am Freitag, 20. Juni und dauert bis Sonntag, 22. Juni. Dies sind insgesamt 3 Festtage.

▪ **Auf-/Abbau der Stände**

Der Aufbau des Standes erfolgt ab Donnerstag, 20. Juni 2025 ab 16 Uhr und ist spätestens am Freitag, 20. Juni um 12 Uhr abgeschlossen. Die überlassene Standfläche wird nicht geändert oder überschritten. Beim Aufbau der Stände ist ein Rettungsweg mit einer Breite von mindestens 3,50 Meter frei zu halten. Kanaldeckel und sonstige Versorgungseinrichtungen werden nicht überbaut. Der Einweisung durch Mitarbeiter des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Die genaue Position Ihres Standes wird Ihnen im Vorfeld mitgeteilt.

Jede Änderung / Abweichung den Aufbau betreffend ist unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich bei Nichteinhaltung der Standgrößen und Flächenvorgabe eine

Vertragsstrafe vor. Der Veranstalter ist bei solch einem Vertragsverstoß berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Der **Standabbau** ist wie folgt geplant:

Der Abbau kann am Sonntag, 22. Juni 2025 ab 19 Uhr (bzw. nach Ende des Festumzuges) erfolgen. Die Stände auf dem Marktplatz müssen bis mindestens 20:00 Uhr geöffnet haben.

Nach Ende des Abbaus muss jeder seinen Standplatz reinigen und in einem besenreinen Zustand hinterlassen. Der Müll ist sortiert in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

#### ▪ **Öffnungszeiten**

Der Beschicker hat den Betrieb seines Standes während der Veranstaltungsdauer im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten zu gewährleisten:

**Freitag und Samstag von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr &  
Sonntag von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr**

Am Freitag und Samstag darf nach eigenem Ermessen auch früher geöffnet werden.

#### ▪ **Reibungsloser Ablauf**

Um den reibungslosen Ablauf des Festes zu erleichtern und eventuellen Missverständnissen vorzubeugen, sind die nachstehenden Regeln unbedingt einzuhalten:

1. Wasser- und Abwasserschläuche sowie Kabel müssen **verdeckt in einem gesicherten und markierten Kabelabdeckungssystem verlegt werden**. Es ist sicherzustellen, dass Kabel professionell (sprich für den Veranstaltungsbereich geeignet) abgedeckt und gesichert werden, sodass keine unnötigen Stolperkanten entstehen und entsprechende Wege auch für Rollstühle passierbar sind.

2. Jeder Beschicker hat seinen Stand durchgängig während der täglichen Öffnungszeiten und während der gesamten Veranstaltungsdauer des Festwochenendes geöffnet zu halten und entsprechend zu bewirtschaften.

Der Standinhaber muss auf eine ausreichende Einbruchsicherung des Standes vor allem während der Nacht achten. Um die täglichen Öffnungszeiten einhalten zu können, ist eine Anlieferung in der Fußgängerzone nur bis 10:30 Uhr und an den restlichen Standorten bis 14 Uhr möglich.

Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten. Bei Nichtbeachtung wird ggf. ein Strafgeld in Höhe von bis zu 1.000 € erhoben.

3. Jeder Beschicker muss die Fläche vor seinem Stand bis zur Straßenmitte nach dem täglichen Betriebsende kehren und den Müll entsorgen.
4. Für den Ausschank von Getränken sowie für Speisen ist bei der Stadt Lingen (Ems) – Ordnungsamt – eine Genehmigung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen. Es sei denn, Sie sind im Besitz einer Reisegewerbekarte. Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren ist nach dem Jugendschutzgesetz untersagt.
5. Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Kontrollen erfolgen durch den Landkreis Emsland. Beschicker, die Speisen vermarkten, müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses sein.
6. Es dürfen nur die in der Zulassung aufgeführten Waren verkauft werden.
7. Jeder Stand muss über einen geeigneten Feuerlöscher mit aktuellem TÜV-Stempel und ein Lecksuchspray verfügen. Feuerlöscher haben eine Laufzeit von 2 Jahren und müssen dann erneut geprüft werden.
8. Versicherung: Ihre Verkaufswaren sind durch die Stadt Lingen (Ems) nicht versichert.
9. Eine Unterverpachtung des Standplatzes an Dritte ist nicht zulässig!

▪ **Haftung**

Der Beschicker haftet für Schäden, die von ihm, seinen Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden.

Der Beschicker stellt dem Veranstalter von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Veranstalter aus Anlass der hierdurch zugelassenen Nutzung geltend gemacht werden und die der Veranstalter nicht zu vertreten hat.

Ferner übernimmt der Beschicker für die Dauer der Veranstaltung und des Auf- und Abbaus die Verkehrssicherungspflicht an seinem Stand (**insbesondere auch die laufende Überwachung/Instandhaltung der sorgfaltsgemäßen Abdeckung der Ver- und Entsorgungsleitungen**).

▪ **Standgeld 1050 Jahre Lingen (Ems)**

Für die Teilnahme am Festwochenende des Stadtjubiläums haben die Beschicker analog zum Lingener Altstadtfest folgendes Standgeld zu zahlen:

Getränkestand außerhalb des Konzertgeländes	750,00 €
Getränkestand auf dem Konzertgelände incl. Umlage Programm	2.500,00 €
Imbiss gewerblich (10 m und mehr)	2.000,00 €
Imbiss, Pizza, Fisch, Champion (5 – 10 m)	1.000,00 €
≥ 5 m	500,00 €
Fahrgeschäfte	500,00 €
Mandeln, Süßes, Eis pro Meter	75,00 €
Verkaufsstände (fliegende Händler) pro Meter	75,00 €
Infostände / gemeinnützige Vereine	0,00 €

Stromkosten, Reinigungskosten durch den Bauhof sowie Kosten für Zu- und Abwasser sind pauschal im Standgeld enthalten.

Sollten Sie Ihre Bewerbung kurzfristig zurückziehen, fallen folgende Stornokosten an:

- 4 Wochen vorher: 50% des Standgeldes
- 2 Wochen vorher: 70% des Standgeldes
- 1 Woche vorher: 100% des Standgeldes

Das Standgeld ist zusammen mit der Sondernutzungsgebühr (siehe nächste Seite) 14 Tage vor der Veranstaltung fällig, also am 06. Juni 2025.

Alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich 19% MwSt. und sind

auf das Konto der Stadt Lingen (Ems)

**Sparkasse Emsland,**  
**IBAN: DE56 2665 0001 0000 0098 60**  
**BIC: NOLADE21EMS**

zu überweisen.

▪ **Sondernutzungserlaubnis**

**Zusätzlich zum Standgeld wird eine Sondernutzungsgebühr fällig.**

Die Stadt Lingen (Ems) ist für die Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse an die Beschicker zuständig. Zu diesem Zweck übermittelt der Veranstalter der Stadt Lingen (Ems) bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Festwochenendes einen maßstabgerechten Aufbauplan, aus dem Größe und Standort der einzelnen Stände maßstabsgetreu hervorgehen. Anhand dieses Aufbauplans erteilt die Stadt Lingen (Ems) den Beschickern nach entsprechender Prüfung die gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis nach der Satzung über Sondernutzungsgebühren der Stadt Lingen (Ems) vom 29.11.2012:

Bei Stadtmarketingveranstaltungen (z. B. Altstadtfest) erfolgt für gewerbliche Anbieter eine Reduzierung der Gebühren von **50 %**

**Täglich anfallende Sondernutzungsgebühren:**

**Gebührentarif Ziffer 7** der Anlage der Satzung über Sondernutzungsgebühren für **Verkaufsstände**

für Speisen und Getränke zum sofortigen Verzehr

Je m <sup>2</sup>	8,00 €	<b>50 % = 4,00 €</b>
für sonstige Waren je m <sup>2</sup>	5,00 €	<b>50 % = 2,50 €</b>

**Gebührentarif Ziffer 8** der Anlage der Satzung über Sondernutzungsgebühr für **Schaustellungseinrichtungen**

Fahrtgeschäfte, Tribünen, Podeste, Verlosungs- und Schießbuden

Je m <sup>2</sup>	4,00 €	<b>50 % = 2,00 €</b>
-------------------	--------	----------------------

Die Sondernutzungsgebühr wird von der Stadt Lingen (Ems) erhoben und ist zusammen mit dem Standgeld an die Stadt Lingen (Ems) zu bezahlen.

• **Ausfall der Veranstaltung**

Muss die Veranstaltung aufgrund des Eintritts höherer Gewalt abgesagt, so hat der Aussteller **keinen** Anspruch auf Schadenersatz. Muss die Veranstaltung aufgrund einer pandemischen Lage kurzfristig abgesagt werden, erhält der Aussteller seine Standmiete bis auf eine Bearbeitungsgebühr zur teilweisen Kostendeckung von 50 % zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer zurück. Ab Veranstaltungsbeginn ist eine Rückerstattung nicht mehr möglich.